



BUNDESPATENTGERICHT

33 W (pat) 4/04

(AktENZEICHEN)

BERICHTIGUNGS-BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 300 79 829

hier: Berichtigung

hat der 33. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 10. Oktober 2006 unter Mitwirkung ...

beschlossen:

Der auf die mündliche Verhandlung vom 2. Mai 2006 ergangene Beschluss wird berichtigt wie folgt:

Auf Seite 6 im ersten Absatz wird im zweiten Satz zwischen die Worte „für“ und „gegeben“ ein „nicht“ eingefügt.

Gründe

Es handelt sich um eine offenbare Unrichtigkeit gemäß § 80 Abs. 1 MarkenG. Sowohl aus dem Tenor als auch aus den Gründen ergibt sich, dass der Senat die Gefahr von Verwechslungen im vorliegenden Fall nicht für gegeben hält.

gez.

Unterschriften